

Grundlagentext (Fachpraktiker*innen)

„Das Sozialgericht“

Stellen Sie sich folgende Situation vor:

Man hat Ihnen gekündigt und Sie sind arbeitslos. Daraufhin gehen zur Agentur für Arbeit und beantragen Arbeitslosengeld.

Nach drei Tagen erhalten Sie einen Brief von der Agentur für Arbeit über Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld. Einen solchen Brief nennt man auch „**Bescheid**“.

In diesem Bescheid steht, dass Sie drei Monate lang kein Arbeitslosengeld erhalten, weil Sie die Kündigung selbst verursacht haben.

Damit sind Sie nicht einverstanden.

Was können Sie tun?

In jedem Bescheid steht, dass Sie **Widerspruch** einlegen können. Ein Widerspruch bedeutet, dass man mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist. In dem Widerspruch müssen Sie begründen, warum Sie mit der Entscheidung der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sind.

Einen Widerspruch macht man am besten schriftlich als eigenhändiges **Einschreiben**. Ein eigenhändiges Einschreiben ist ein Brief, bei dem der Empfänger mit Unterschrift bestätigen muss, dass er ihn erhalten hat.

Die Agentur antwortet innerhalb einer bestimmten Frist auf ihren Widerspruch. Dabei kann es sein, dass Sie Ihren Widerspruch akzeptiert und Sie erhalten ab dem Tag, an dem Sie sich arbeitslos gemeldet haben, Arbeitslosengeld.

Möglicherweise weiß sie den Widerspruch aber auch ab. Dann können Sie vor dem **Sozialgericht** klagen. Wenn man vor dem Sozialgericht klagt, kostet das nichts. Die Klage ist kostenfrei.

Widerspruch kann man gegen alle Bescheide von Sozialversicherungen einlegen. Zum Beispiel gegen einen Bescheid der Pflegeversicherung über die Höhe des Pflegegeldes. Oder über den Pflegegrad einer pflegebedürftigen Person.